

Beschluss

Die richterliche Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Bottrop wird mit Wirkung vom 01.01.2025 wie folgt gefasst:

A. Allgemeine Grundsätze

I. Die Verteilung der richterlichen Geschäfte in den verschiedenen Dezernaten erfolgt vorbehaltlich der Bereitschaftsdienst- und Vertretungsregelung nach Sachgebieten.

Wird ein Sachgebiet von mehreren Richtern bearbeitet, erfolgt eine weitere Unterteilung in Zivilsachen (mit Ausnahme der Verfahren nach § 23 Nr. 2c GVG) nach dem sogenannten Turnussystem und im Übrigen nach dem Anfangsbuchstaben eines Beteiligten.

II. Soweit die Verteilung nach Anfangsbuchstaben erfolgt - wobei die Buchstaben A, O, und U auch die Umlaute Ä, Ö und Ü erfassen - richtet sich die Verteilung der Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben des Namens der beklagten Partei bzw. der/s Antragsgegnerin/Antragsgegners, Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten, Schuldnerin/Schuldners, Betroffenen.

Maßgebend ist:

1. bei Verfahren gegen eine natürliche Person der Anfangsbuchstabe des Nachnamens; bei mehrgliedrigen Namen ist der erste Namensbestandteil maßgebend, wobei Adelsprädikate, akademische Grade usw. außer Betracht bleiben;

Beispiele:

Adolf zur Nieden:	N
Egon Graf Nesselrode:	N
Hans van der Meulen:	M
Hans Vandermeulen:	V
Dr. Anna Schulte-Pelkum:	S
Paul Amann gen. Bemann:	A
Ahmed El Hassan	E

2. bei Verfahren gegen eine Einzelfirma der Name des Inhabers nach der Regel II.1;
3. bei Verfahren gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Parteien und Parteiuntergruppierungen, Berufsgruppenverbände (z.B. Städte, Kreise, Landschaftsverbände, Schulverbände, Kirchengemeinden usw.), deren Name eine Orts-, (Kreis-,

Landes-) Bezeichnung enthält, der erste Buchstabe dieser Bezeichnung, hilfsweise der erste Buchstabe eines Namens;

Beispiele:

Stadt Bottrop / AOK Bottrop:	B
Land NRW:	N
Bundesrepublik Deutschland:	D
Kath. Kirchengemeinde Dorsten:	D
Kreishandwerkerschaft Essen:	E
Polizeipräsident Bochum:	B
FDP-Ortsverein Kirchhellen:	K
Kirchengemeinde St. Johann:	J

4. bei Verfahren gegen Handelsgesellschaften und alle sonstigen passiv parteifähigen Gruppierungen (falls diese nicht bereits unter II.3 fallen) der erste Buchstabe einer im gerichtlichen Register eingetragenen, hilfsweise aus der Satzung (o.ä.) sich ergebenden Bezeichnung;

Beispiele:

Frankfurter Würstchen GmbH:	F
Vereinigte Schrauben AG:	V
Fried. Krupp AG:	F
Gesellsch. für Baumängel mbH:	G
SV Fortuna e.V.:	S
Taxizentrale Bottrop e.V.:	T
HUK Coburg a.G.:	H
Zahlnix GmbH & Co. KG:	Z

„Lasttaxi GbR“, Inh. S. Schnell und H. Hurtig: H (BGHZ 146, 341 ff.)

5. bei Verfahren gegen eine(n) Nachlassverwalter(in) / Testamentsvollstrecker(in) / Insolvenzverwalter(in) / Zwangsverwalter(in) u.ä. der Name der/s Erblasserin/Erblässers/ Testatorin/Testators / (Gemein-)Schuldnerin/ Schuldners;
6. bei Verfahren nicht Parteifähiger (hier ist auf die Benennung der parteifähigen Organe bzw. Mitglieder hinzuwirken; bis dahin:) der erste Buchstabe einer in der Antragsschrift als Vertreter bezeichneten Person, in Ermangelung einer solchen der erste Buchstabe der in der Schrift gewählten Bezeichnung;

Beispiele:

Hausbesetzer Hochstraße 12, Sprecher Jupp Schmitz: S

Aktion „Freibier für alle“: A

Vereinigung unmündiger Bürger: V

7. bei mehreren Beklagten (Antragsgegnern):

bei Verkehrsunfallsachen (Ansprüche nach dem StVG / VVG sowie die aus einem solchen Unfall geltend gemachten Ansprüche nach dem BGB) der Name des Halters (falls verklagt), sonst des Fahrers (falls verklagt) und schließlich der Haftpflichtversicherung; im Übrigen der Name, dessen maßgebender Buchstabe im Alphabet an frühester Stelle steht.

Beispiele:

Gebr. Schulte, Inh. Max Bemann und Ute Amann: A

Sand Wühler KG und 2.) A. Meisenbaum: M

8. Bei Namensänderungen oder -berichtigungen ist der Name maßgebend, der zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit galt, frühestens jedoch der Zeitpunkt des Eingangs der Streitakte bei dem Amtsgericht Bottrop; ist eine mündliche Verhandlung erfolgt, wird die Sache nicht mehr an einen Paralleldezernenten abgegeben;
9. Werden kraft Gesetzes, von Amts wegen oder auf Grund Parteiantrags mehrere Verfahren miteinander verbunden, so ist die Abteilung zuständig, die die Verbindung vornimmt, im Falle der Verbindung kraft Gesetzes die Abteilung, bei der das erste Verfahren eingegangen ist. Sind mehrere Verfahren gleichzeitig eingegangen oder lässt sich der Zeitpunkt des Eingangs eines dieser Verfahren nicht sicher feststellen, regelt sich die Zuständigkeit nach der Reihenfolge des Alphabets. Eine spätere Abtrennung eines Teils mehrerer miteinander verbundener Verfahren sowie die vorzeitige Beendigung des Verfahrens gegen einen oder mehrere Beteiligte durch Klage- oder Antragsrücknahme, Anerkenntnis, Säumnis oder Stillstand des Verfahrens verändert die einmal begründete Zuständigkeit nicht. Eine nach Rechtshängigkeit eingetretene Klageerweiterung auf weitere Parteien ändert die einmal begründete Zuständigkeit nicht.

III. In Zivilsachen gilt:

1. Neu eingehende Zivilsachen werden mit Ausnahme der Streitigkeiten nach § 23 Nr. 2c GVG (WEG-Sachen) durch turnusmäßige Zuteilung an die einzelnen Abteilungen verteilt. Der Turnus knüpft an den Stand vom 31.07.2024 an.
2. Alle neu eingehenden Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) werden über die zentrale Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) der zentralen Eingangsgeschäftsstelle in Zivilsachen zugeleitet und danach entsprechend der Reihenfolge ihres elektronisch dokumentierten Eingangs mit einer an jedem Tag neu beginnenden laufenden Nummerierung versehen. Dabei kommt es bei elektronisch eingereichten Dokumenten auf den Zeitpunkt des Eingangs auf dem Server nicht an. Die zentrale Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen darf Neueingänge nicht unmittelbar vom Einreicher annehmen. Unmittelbar bei der zentralen Eingangsgeschäftsstelle eingehende Sachen sind zunächst der zentralen Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) zur Bearbeitung vorzulegen und gelangen von dort wieder zur Eingangsgeschäftsstelle. Die Mitarbeiter der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen dürfen Auskünfte über den jeweils erreichten Stand des Turnus ausschließlich dem Direktor, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsleiter und anderen vom Direktor ausdrücklich entsprechend ermächtigten Mitarbeitenden geben. Die Mitarbeitenden der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen haben sicherzustellen, dass andere Personen keinen Einblick in den jeweils erreichten Stand des Turnus erhalten.
3. Sachen gegen verschiedene Beklagte mit identischem Streitgegenstand (in der Regel nach vorangegangenen Mahnverfahren) werden ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung eingetragen, zu der nach den allgemeinen Grundsätzen die erste eingehende Sache gehört.
4. Neu eingehende C- und H-Sachen, denen eine Streitigkeit nach dem Wohnungseigentumsgesetz gemäß § 23 Nr. 2c GVG zu Grunde liegt, werden der in Abschnitt B bestimmten Abteilung 20 zugeteilt.
5. Alle übrigen Zivilsachen (C-, H- und AR-Sachen) werden im Turnus über das IT-Fachverfahren JUDICA einzeln nacheinander in der durch die Nummer der zentralen Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen festgelegten Reihenfolge und entsprechend der unter B. näher bestimmten Anzahl auf die Abteilungen verteilt, und zwar in der Reihenfolge Abt. 8, 10, 12. Die dafür erforderliche Pflege der Stammdaten im IT-Fachverfahren erfolgt ausschließlich durch die Mitarbeitenden der Verwaltungsabteilung des Amtsgerichts.
6. Ruhende, abgetrennte oder weggelegte Verfahren verbleiben ohne Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung, in der sie anhängig sind oder waren. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, so sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.
7. Erledigte Verfahren, in denen das Gericht durch Wiederaufnahme, Zurückverweisung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand etc. tätig wird, sowie Nachverfahren nach Vorbehaltsurteilen fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zu-

ständigkeit der Abteilung, in der das Verfahren erledigt wurde. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, so sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.

8. Abgegebene oder verwiesene Sachen, die von der Zivilabteilung wieder zu bearbeiten sind, fallen ohne Anrechnung auf den Turnus wieder in die Zuständigkeit der Abteilung, der sie erstmals zugeteilt waren. Hat die ursprüngliche Abteilung nach der aktuellen Geschäftsverteilung keine laufenden Eingänge mehr, so sind diese Verfahren als Neueingänge zu behandeln.
9. In folgenden Fällen werden Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus in der Abteilung eingetragen, die das Ursprungsverfahren bearbeitet hat:
 - bei vorangegangenen selbstständigen Beweisverfahren, auf das im Verfahren Bezug genommen wird
 - bei Schadensersatzforderung aufgrund behaupteter unberechtigter Eigenbedarfskündigung, soweit über die Kündigung ein Rechtsstreit geführt wurde
 - in Hauptsacheverfahren nach vorherigem Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz (einstweilige Verfügung/Arrest)
 - bei Neuverfahren nach vorheriger Klagerücknahme in gleicher Sache (z.B. wegen fehlenden Güteverfahrens)
10. Die Zuständigkeit für die bis zum 31.07.2024 eingegangenen Sachen (Bestände) richtet sich nach den Anfangsbuchstaben (siehe A.II.)

IV. In Familiensachen (§ 23b GVG) sind die Regeln II.1 sowie II.7 bis II.9 entsprechend anzuwenden.

1. In Ehesachen und Aufhebungen eingetragener Lebenspartnerschaften ist der gemeinsame Familienname maßgeblich.

Ist kein gemeinsamer Familienname vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragsgegners/der Antragsgegnerin.

2. Die Zuständigkeit in Kindschaftssachen richtet sich stets nach dem Namen des Kindes.

Bei gleichzeitiger Anhängigkeit eines oder mehrerer Verfahren, bei dem / denen Kinder mit unterschiedlichen Nachnamen betroffen und mindestens ein Elternteil identisch ist (z.B. Patchwork-Familie), richtet sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Kindes, dessen Anfangsbuchstabe vor dem oder den anderen steht.

3. Die Zuständigkeit in Abstammungssachen richtet sich nach dem Nachnamen des Kindes.

4. Die Zuständigkeit in Adoptionssachen richtet sich nach dem Namen des Annehmenden.

5. Für die Zuständigkeit in Ehewohnungs- und Haushaltssachen gilt die Regelung zu IV.1 entsprechend.

6. Die Zuständigkeit in Gewaltschutzsachen richtet sich nach dem Namen des Antragstellers/der Antragstellerin. Bei mehreren Antragstellern / Antragstellerinnen mit unterschiedlichen Anfangsbuchstaben ist derjenige Anfangsbuchstabe maßgebend, der im Alphabet vor dem anderen steht.

7. Für die Zuständigkeit in Versorgungsausgleichssachen gilt die Regelung zu IV.1 entsprechend.

8. Die Zuständigkeit in Unterhaltssachen richtet sich nach dem Namen der unterhaltsbedürftigen Person. Bei mehreren unterhaltsbedürftigen Personen mit unterschiedlichen Anfangsbuchstaben ist derjenige Anfangsbuchstabe maßgebend, der im Alphabet vor dem anderen steht.

9. Für die Zuständigkeit in Güterrechtssachen gilt die Regelung zu IV.1 entsprechend.

10. Für die Zuständigkeit in sonstigen Familiensachen gemäß § 266 FamFG gilt die Regelung zu IV.1 entsprechend.

V. In Strafsachen gilt:

1. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des/der Beschuldigten (Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen) (vgl. Regelung zu II.1).
2. Bei mehreren Beschuldigten ist der für den in der Anklage an erster Stelle stehenden Beschuldigten zuständige Richter zuständig und zwar auch dann, wenn dieser Beschuldigte später aus irgendeinem Grund aus dem Verfahren ausscheidet.
3. Bei Namensänderungen oder -berichtigungen ist der Name maßgebend, der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens oder Erlass des Strafbefehls galt; ist eine Hauptverhandlung erfolgt oder ein Strafbefehl erlassen, wird die Sache nicht mehr an eine andere Abteilung abgegeben.
4. Wenn der Name des Beschuldigten nicht bekannt ist, ist die Bezeichnung „unbekannt“ anstelle des Namens maßgebend.
5. Für richterliche Geschäfte, die nach rechtskräftiger Entscheidung in Strafsachen anfallen, und für Verfahren nach § 462a Abs. 2 StPO ist der nach den Anfangsbuchstaben des Verurteilten zuständige Schöffen- oder Einzelrichter zuständig.
6. Der Strafrichter bleibt auch dann zuständig, wenn im weiteren Verlauf das Verfahren nach dem OWiG zu entscheiden ist.
7. Der für Ordnungswidrigkeitsverfahren zuständige Richter bleibt zuständig, wenn das Verfahren nach Eingang bei Gericht in ein Strafverfahren übergeleitet wird.

VI. In **Nachlass- und Teilungssachen** ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Nachnamens der Erblasserin bzw. des Erblassers. Bei Auseinandersetzungen einer Gütergemeinschaft ist maßgebend der Anfangsbuchstabe der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners. Bei mehreren Antragsgegnern richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen, dessen maßgebender Buchstabe im Alphabet an frühester Stelle steht.

VII. In **Verfahren des Güterichters** nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG entspricht die buchstabenspezifische Zuständigkeit der für das jeweilige Streitverfahren geltenden Zuständigkeit.

VIII. Ist in Einzelfällen die Übertragung eines Geschäftes auf einen Richter wegen der Fassung der Geschäftsverteilung zweifelhaft, entscheidet das Präsidium auf Vorlage eines Richters über die nach der Geschäftsverteilung erfolgte Zuweisung durch Beschluss.

B. Regelung der richterlichen Zuständigkeit im Einzelnen

Es übernehmen:

Dezernat I

Direktor des Amtsgerichts Meierjohann

1. Die Verwaltungsangelegenheiten und Geschäfte des Direktors
2. Die Geschäfte des Jugendrichters als Vollstreckungsleiter und des Vollzugsleiters der Jugendarrestanstalt Bottrop
3. Kirchenaustrittsangelegenheiten
4. Sämtliche Geschäfte, die nach der Geschäftsverteilung keinem anderen Richter zugewiesen sind

Dezernat II

Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns

1. Familiensachen gem. § 23b Abs. 1 GVG einschließlich der Adoptionsverfahren mit dem Anfangsbuchstaben D, F, K, M und R
2. Familiensachen gem. § 23b Abs. 1 GVG einschließlich der Adoptionsverfahren mit dem Anfangsbuchstaben L, soweit sie bis zum 31.12.2024 eingegangen sind
3. Familiensachen gem. § 23 b Abs. 1 GVG einschließlich der Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben E, G und Z, soweit die Verfahren in der Zeit vom 01.08.2023 bis 31.12.2024 eingegangen sind
4. Rechts- und Amtshilfe in Familiensachen einschließlich der Adoptionsverfahren
5. Die Verwaltungsangelegenheiten und Geschäfte des Direktors nach näherer Zuweisung

Dezernat III

Richterin am Amtsgericht Lendorff

1. Die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffengerichts und des erweiterten Schöffengerichts einschließlich der Strafbefehle
2. Die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffenvwahlausschusses
3. Rechts- und Amtshilfe in den Schöffensachen gegen Erwachsene
4. Anträge auf Erzwingungshaft in Ordnungswidrigkeitsverfahren mit den Anfangsbuchstaben A bis K

Dezernat IV

Richterin Schotte

1. Einzelrichterstrafsachen einschließlich der Strafbefehle gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A bis D, G, J, K, M und O
2. Rechts- und Amtshilfe in den Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben A bis D, G, J, K, M und O
3. Einzelne richterliche Entscheidungen oder Anordnungen in Strafsachen gegen Erwachsene mit Ausnahme der Untersuchungshaftverfahren, jedoch einschließlich der richterlichen Vernehmungen im vorbereitenden Strafverfahren
4. Privatkldgesachen

Dezernat V

Richterin am Amtsgericht Schürholz

1. Einzelrichterstrafsachen einschließlich der Strafbefehle gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben E, F, L, N, P und Q
2. Rechts- und Amtshilfe in den Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben E, F, L, N, P und Q
3. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben A bis K
4. Rechts- und Amtshilfe in den Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche mit den Anfangsbuchstaben A bis K
5. Die Geschäfte der Beisitzerin im erweiterten Schöffengericht

Dezernat VI

Richter am Amtsgericht Höffkes

1. Die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts einschließlich der Strafbefehle
2. Die Geschäfte des Vorsitzenden des Wahlausschusses für Jugendschöffen
3. Rechts- und Amtshilfe in Schöffensachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
4. Einzelne richterliche Entscheidungen oder Anordnungen in Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Untersuchungshaftverfahren
5. Die B-, C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters der Abteilung 10:
jeweils fünf Zivilsachen entsprechend dem Turnussystem gemäß A.III.
6. Die Bestände am 31.07.2024 in den C-, H- und AR-Sachen des Zivilprozessregisters mit Ausnahme der Sachen gemäß § 23 Nr. 2c GVG mit den Anfangsbuchstaben B, K, U, X bis Z

Dezernat VII

Richter am Amtsgericht Dr. Eusterfeldhaus

1. Die Geschäfte des Jugendrichters in Strafsachen einschließlich der Strafbefehle
2. Rechts- und Amtshilfe in Einzelrichterstrafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
3. Die B-, C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters der Abteilung 12:
jeweils vier Zivilsachen entsprechend dem Turnussystem gemäß A.III.
4. Die Bestände am 31.07.2024 in den C-, H- und AR-Sachen des Zivilprozessregisters mit Ausnahme der Sachen gemäß § 23 Nr. 2c GVG mit den Anfangsbuchstaben F, H, L und T

Dezernat VIII

Richter Cramer

1. Die B-, C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters der Abteilungen 8:
jeweils acht Zivilsachen entsprechend dem Turnussystem gemäß A.III.
2. Die Bestände am 31.07.2024 in den C-, H- und AR-Sachen des Zivilprozessregisters mit Ausnahme der Sachen gemäß § 23 Nr. 2c GVG mit den Anfangsbuchstaben A, C, D, E, G, I, J, M bis S, V und W

Dezernat IX

Richterin am Amtsgericht Beben

1. Einzelrichterstrafsachen einschließlich der Strafbefehle gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben H, I und R bis Z
2. Rechts- und Amtshilfe in den Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene mit den Anfangsbuchstaben H, I und R bis Z
3. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende mit den Anfangsbuchstaben L bis Z
4. Rechts- und Amtshilfe in den Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche mit den Anfangsbuchstaben L bis Z
5. Anträge auf Erzwingungshaft in Ordnungswidrigkeitsverfahren mit den Anfangsbuchstaben L bis Z

Dezernat X

Richter am Amtsgericht Prinz

1. Familiensachen gemäß § 23 b Abs. 1 GVG einschließlich der Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben H, P, Q, S, W bis Y
2. Familiensachen gemäß § 23 b Abs. 1 GVG einschließlich der Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben E, G und Z, soweit die Verfahren bis zum 31.07.2023 eingegangen sind
3. Familiensachen gemäß § 23 b Abs. 1 GVG einschließlich der Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben E und G, soweit die Verfahren ab dem 01.01.2025 eingehen
4. Verfahren des Güterichters nach den §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG mit den Anfangsbuchstaben L bis Z mit Ausnahme der Verfahren, in denen er nach der Geschäftsverteilung mit dem Streitfall befasst ist
5. Verfahren des Güterichters nach den §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG, soweit Richterin am Amtsgericht Pawellek mit dem Streitfall befasst ist

Dezernat XI

Richterin am Amtsgericht Kegel

1. Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG einschließlich der Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben A, B, C, I, J, N, O, T bis V
2. Familiensachen gemäß § 23 b Abs. 1 GVG einschließlich der Adoptionsverfahren mit den Anfangsbuchstaben L und Z, soweit die Verfahren ab dem 01.01.2025 eingehen

Dezernat XII

Richter am Amtsgericht Rohlfing

1. Die Angelegenheiten der Register VII und VIII (Vormundschaftsgericht) mit den Buchstaben der Geschäftsnummer, hilfsweise den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen, A bis K, soweit noch keine abschließende Entscheidung ergangen ist
2. Die Angelegenheiten der Register X, XIV, XVII (Betreuungssachen, Betreuungsgerechtliche Zuweisungssachen und Freiheitsentziehungssachen) mit den Buchstaben der Geschäftsnummer, hilfsweise den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen, A bis K
3. Abschiebehafthsachen
4. Registersachen
5. Verfahren nach dem FamFG, soweit nicht anderweitig geregelt
6. Grundbuchsachen
7. Beratungshilfesachen
8. Verfahren nach dem Gesetz zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Verkehr mit ausländischen Staaten

9. Die C-, H- und AR-Sachen des Zivilprozessregisters gemäß § 23 Nr. 2c GVG (WEG-Sachen)

Dezernat XIII

Richterin am Amtsgericht Pawellek

1. Nachlass- und Teilungssachen
2. Die Angelegenheiten der Register VII und VIII (Vormundschaftsgericht) mit den Buchstaben der Geschäftsnummer, hilfsweise den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen, L bis Z, soweit noch keine abschließende Entscheidung ergangen ist
3. Die Angelegenheiten der Register X, XIV, XVII (Betreuungssachen, Betreuungsgewaltliche Zuweisungssachen und Freiheitsentziehungssachen ohne Abschiebungssachen) mit den Buchstaben der Geschäftsnummer, hilfsweise den Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen, L bis Z
4. Rechts- und Amtshilfe in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht anderweitig geregelt
5. Die J-, K-, L- und M-Sachen des Vollstreckungsregisters einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen
6. Verfahren des Güterichters nach den §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG mit den Anfangsbuchstaben A bis K mit Ausnahme der Verfahren, in denen sie nach der Geschäftsverteilung mit dem Streitfall befasst ist
7. Verfahren des Güterichters nach den §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG, soweit Richter am Amtsgericht Prinz mit dem Streitfall befasst ist

C. Untersuchungshaftverfahren gegen Erwachsene

Untersuchungshaftverfahren gegen Erwachsene übernehmen:

Richterin am Amtsgericht Lendorff, Richterin am Amtsgericht Beben, Richterin am Amtsgericht Schürholz und Richterin Schotte

Für Untersuchungshaftverfahren sind an den folgenden Wochentagen zuständig:

montags in den

geraden Kalenderwochen : Richterin am Amtsgericht Beben

montags in den

ungeraden Kalenderwochen Richterin Schotte

dienstags: Richterin Schotte

mittwochs: Richterin am Amtsgericht Beben

donnerstags: Richterin am Amtsgericht Lendorff

freitags: Richterin am Amtsgericht Schürholz

Die / der für den jeweiligen Werktag eingeteilte Richterin / Richter ist zuständig für die montags bis donnerstags bis 15.30 Uhr und freitags bis 15.00 Uhr eingehenden schriftlichen Anträge. Sofern eine Vorführung erforderlich ist, muss Vorführreife bestehen, d.h. die Akte und die vorzuführende Person müssen am Vernehmungsort sein. Die nach diesem Zeitpunkt eingehenden Anträge bzw. Vorgänge, die mangels Eilbedürftigkeit nicht von der Richterin bzw. vom Richter des Bereitschaftsdienstes erledigt werden, fallen in die Zuständigkeit der / des Richterin / Richters, die / der für den folgenden Werktag eingeteilt ist.

Eine / ein einmal mit einem Verfahren befasste/r Ermittlungsrichterin / Ermittlungsrichter bleibt auch für weitere Entscheidungen in dieser Sache zuständig. Dies gilt nicht für Anordnungen und Entscheidungen, die im Bereitschaftsdienst getroffen worden sind. In diesen Fällen ist die / der Richterin / Richter zuständig, die / der für den folgenden Werktag eingeteilt ist.

Im Falle der Verhinderung und Vertretung der /des nach der obenstehenden Regelung zuständigen Ermittlungsrichterin / Ermittlungsrichters ist die / der vertretene Richterin / Richter ab dem Wegfall ihrer Verhinderung für die weiteren Entscheidungen zuständig.

Wenn ein Untersuchungshaftverfahren am Samstag beginnt, ist die / der für den Freitag zuständige Richterin / Richter für die weiteren Entscheidungen zuständig. Die am Sonntag beginnenden Untersuchungshaftverfahren führt die / der für den Montag zuständige Richterin / Richter weiter. Wenn ein Untersuchungshaftverfahren an einem Feiertag beginnt, ist die / der für den nächsten Werktag zuständige Richterin / Richter für die weiteren Entscheidungen zuständig.

D. Beschleunigtes Verfahren

Für Entscheidungen über Anträge nach § 417 StPO (ggfs. in Verbindung mit den §§ 127b, 128 StPO) sind, soweit die bzw. der Beschuldigte am Tattag oder an dem darauffolgenden Tag vorgeführt wird und ein schriftlicher Antrag der Staatsanwaltschaft auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens eingeht, jeweils bezogen auf den Tag der Vorführung zuständig:

montags in den geraden Kalenderwochen :	Richterin am Amtsgericht Beben
montags in den ungeraden Kalenderwochen	Richterin Schotte
dienstags:	Richterin Schotte
mittwochs:	Richterin am Amtsgericht Beben
donnerstags:	Richterin am Amtsgericht Lendorff
freitags:	Richterin am Amtsgericht Schürholz

Bei Anträgen, die während des Wochenend- oder Feiertageisdienstes gestellt werden, ist für das weitere Verfahren einschließlich der Entscheidung die / der für den nächsten Werktag zuständige Richterin / Richter zuständig. Der Samstag zählt in diesem Sinne nicht als Werktag.

Im Vertretungsfall (Verhinderung und Erholungsurlaub) gilt die allgemeine Vertretungsregelung.

Nach der Verhandlung und Entscheidung im beschleunigten Verfahren ist für die weiteren richterlichen Maßnahmen und Entscheidungen in der Sache die / der Dezernentin / Dezernent der allgemeinen richterlichen Geschäftsverteilung zuständig.

E. Ablehnungsgesuche

Es entscheiden

bei Ablehnung des Direktors des Amtsgerichts Meierjohann:
Richter am Amtsgericht Rohlfing

bei Ablehnung des Richters am Amtsgericht (stVDir) Manns:
Richterin am Amtsgericht Lendorff

bei Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Lendorff:
Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns

bei Ablehnung der Richterin Schotte:
Direktor des Amtsgerichts Meierjohann

bei Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Schürholz:
Richter am Amtsgericht Höffkes

bei Ablehnung des Richters am Amtsgericht Höffkes:
Richterin Schotte

bei Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Beben:
Richter am Amtsgericht Prinz

bei Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Pawellek:
Richterin am Amtsgericht Schürholz

bei Ablehnung des Richters am Amtsgericht Prinz:
Richterin am Amtsgericht Beben

bei Ablehnung der Richterin am Amtsgericht Kegel:
Richter Cramer

bei Ablehnung des Richters am Amtsgericht Rohlfing:
Richter am Amtsgericht Dr. Eusterfeldhaus

bei Ablehnung der Richter Cramer:
Richterin am Amtsgericht Pawellek

bei Ablehnung des Richters am Amtsgericht Dr. Eusterfeldhaus:
Richterin am Amtsgericht Kegel

Für den Fall der Verhinderung der für die Ablehnung zuständigen Richterin bzw. des zuständigen Richters ergibt sich die Vertretung aus der unter **F.** aufgeführten Vertretungskette, die jeweils bei der verhinderten Richterin bzw. dem verhinderten Richter beginnt.

F. Vertretungsregelung

Im Falle einer Zurückverweisung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts ist der Vertreter für die Entscheidung zuständig.

Es werden vertreten:	Vertretung	Ersatzvertretung
Direktor des Amtsgerichts Meierjohann	Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns	Richterin am Amtsgericht Lendorff
Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns	Richterin am Amtsgericht Kegel in Familiensachen Direktor des Amtsgerichts Meierjohann in Verwaltungssachen	Richter am Amtsgericht Prinz in Familiensachen Richterin am Amtsgericht Lendorff im Übrigen
Richterin am Amtsgericht Lendorff	Richterin am Amtsgericht Beben	Richterin am Amtsgericht Schürholz
Richterin Schotte	Richterin am Amtsgericht Schürholz	Richterin am Amtsgericht Lendorff
Richterin am Amtsgericht Schürholz	Richterin Schotte	Richterin am Amtsgericht Beben
Richterin am Amtsgericht Beben	Richterin am Amtsgericht Lendorff	Richterin Schotte
Richter am Amtsgericht Höffkes	Richter am Amtsgericht Dr. Eusterfeldhaus	In Untersuchungshaftsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende die für den jeweiligen Tag gemäß Abschnitt C. zuständige Untersuchungsrichterin als Jugendrichterin Richter Cramer in Zivilsachen Direktor des Amtsgerichts Meierjohann im Übrigen
Richter am Amtsgericht Dr. Eusterfeldhaus	Richter Cramer in Zivilsachen Direktor des Amtsgerichts Meierjohann im Übrigen	Richterin Schotte in Zivilsachen Richter am Amtsgericht Höffkes im Übrigen
Richter Cramer	Richter am Amtsgericht Höffkes	Richter am Amtsgericht Dr. Eusterfeldhaus
Richter am Amtsgericht Prinz	Richterin am Amtsgericht Pawellek in den Güterichterverfahren Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns im Übrigen	Richterin am Amtsgericht Kegel

Richterin am Amtsgericht Kegel	Richter am Amtsgericht Prinz	Richter am Amtsgericht (stVDir) Manns
Richter am Amtsgericht Rohlfing	Richter am Amtsgericht Prinz in WEG-Sachen Richterin am Amtsgericht Pawellek im Übrigen	Richter am Amtsgericht Dr. Eusterfeldhaus in WEG-Sachen Richterin am Amtsgericht Schürholz im Übrigen
Richterin am Amtsgericht Pawellek	Richter am Amtsgericht Prinz in den Güterichter- verfahren Richter am Amtsgericht Rohlfing im Übrigen	Richterin am Amtsgericht Beben in Nachlass- und Teilungssachen Richterin am Amtsgericht Schürholz im Übrigen

Sollte auch die Ersatzvertretung verhindert sein, ergibt sich die Vertretung aus der folgenden Vertretungskette, die jeweils bei der verhinderten Ersatzvertretung beginnt:

Schotte - Cramer - Höffkes - Dr. Eusterfeldhaus - Prinz - Kegel - Schürholz - Beben - Lendorff - Manns - Meierjohann - Rohlfing - Pawellek pp.

Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium.

G. Bereitschaftsdienst

Der richterliche Bereitschaftsdienst für den Bezirk des Amtsgerichts Bottrop wird gemäß § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen (Bereitschaftsdienst- VO - § 22 c GVG) vom 23.09.2003 in der Fassung vom 09.09.2021 für die Zeit ab dem 01.10.2021 dem Amtsgericht Gelsenkirchen zugewiesen.

Über die Verteilung der richterlichen Geschäfte im konzentrierten Bereitschaftsdienst bei dem Amtsgericht in Gelsenkirchen entscheidet gemäß § 22c Abs. 1 S. 4 GVG das Präsidium des Landgerichts Essen. Wegen der Einzelheiten des richterlichen Bereitschaftsdienstes wird auf den entsprechenden Beschluss des Präsidiums des Landgerichts Essen verwiesen.

Bottrop, den 20.12.2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

(Meierjohann)

Direktor des Amtsgerichts

(Prinz)

Richter am Amtsgericht

(Manns)

Richter am Amtsgericht (stVDir)

(Lendorff)

Richterin am Amtsgericht

(Beben)

Richterin am Amtsgericht